



Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie  
80525 München

## Vorab per E-Mail

Regierung von Oberbayern  
Regierung von Niederbayern  
Regierung von Schwaben  
Regierung der Oberpfalz  
Regierung von Mittelfranken  
Regierung von Oberfranken  
Regierung von Unterfranken

**Name**  
Herr Hahn  
**Telefon**  
089 2162-2371  
**Telefax**  
089 2162-3371  
**E-Mail**  
Christian.Hahn@  
stmwi.bayern.de

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

**Bitte bei Antwort angeben**  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
IV/3-4040/42/2

München,  
11.08.2014

## Vollzug des Gaststättengesetzes; Gestattungspflicht für Inhaber einer Reisegewerbekarte

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 12 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) kann aus besonderem Anlass der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden. Die Gestattungspflicht gilt grundsätzlich für alle Gaststättenbetriebe mit Alkoholausschank. Eine Gestattung ist insbesondere auch dann erforderlich, wenn der Antragsteller Inhaber einer Erlaubnis für das Reisegewerbe nach § 55 der Gewerbeordnung (Reisegewerbekarte) ist.

Reisegewerbetreibende bedürfen also für jeden anlassbezogenen Gaststättenbetrieb eine entsprechende Gestattung nach § 12 GastG, bei der immer wieder erneut die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden überprüft wird, was einen hohen Verwaltungsaufwand bedeutet und regelmäßig mit wiederkehrenden Kosten verbunden ist.

**Postanschrift**  
80525 München  
**Hausadresse:**  
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

**Telefon Vermittlung**  
089 2162-0  
**Telefax**  
089 2162-2760

**E-Mail**  
poststelle@stmwi.bayern.de  
**Internet**  
www.stmwi.bayern.de

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U4, U5 (Lehel)  
18, 100 (Nationalmuseum/  
Haus der Kunst)

Um Reisegewerbetreibende zu entlasten, kann künftig die Gestattung nach § 12 GastG für Inhaber von Reisegewerbekarten in einem vereinfachten Verfahren erfolgen. Die Prüfung der Zuverlässigkeit des Antragstellers bleibt zwar weiterhin zwingende Voraussetzung der Gestattung. Allerdings kann bei Vorlage einer Reisegewerbekarte die Zuverlässigkeit des Antragstellers vermutet werden. Die Vorlage des aktuellen Führungszeugnisses und Gewerbezentralregisterauszugs ist in diesem Fall entbehrlich.

Dies schließt jedoch nicht aus, dass die zuständige Behörde bei konkreten Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit des Antragsstellers weitere Ermittlungen anstellen, aktuelle Nachweise anfordern und ggf. die Gestattung ablehnen kann. Die Pflicht, andere Fachbehörden (Jugendamt, Lebensmittelüberwachung, Bauaufsicht, Finanzamt, Polizei etc.) frühzeitig einzubinden (vgl. Ziffer 3 unseres Schreibens vom 16. Mai 2007, IV/3-4100/582/1), bleibt unberührt.

Die Höhe der Gebühr für eine Gestattung beträgt gemäß Tarif-Nr. 5.III.7/7 des Kostenverzeichnisses 25 € bis 1.750 €. Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Kostengesetzes ist der durch eine Amtshandlung entstehende Verwaltungsaufwand ein Kriterium für die Festsetzung der Gebühr im Einzelfall. Wir empfehlen, im o.g. Gebührenrahmen den im Fall der Vorlage einer Reisegewerbekarte verminderten Verwaltungsaufwand durch einen Abschlag gegenüber der sonst anzusetzenden Vollgebühr zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Hahn  
Regierungsdirektor